

**Satzung der Stadt Müllheim
über die Erhebung von Marktgebühren
vom 02. Oktober 2001**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S.129) i.d.F. vom 12.02.1980 (Ges.Bl. S.119), der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03.08.1978 (Ges.Bl. S.393) in Verbindung mit § 17 der Satzung der Stadt Müllheim über die Durchführung von Wochenmärkten und des Jahrmarktes vom 20.01.1993 hat der Gemeinderat der Stadt Müllheim in seiner Sitzung am 02.10.2001 die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 10.12.1980 geändert. Die Satzung in der Fassung vom 2. Oktober 2001 hat folgenden Wortlaut:

**§ 1
Erhebungsgegenstand**

Für die Benutzung von Marktflächen (Plätzen) auf dem Wochenmarkt werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der den Platz benutzt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Bemessungsgrundlage und Gebührensatz**

Die Gebühren betragen:

- | | |
|---|------|
| 1. <u>Wochenmarktgebühren je Markttag:</u> | Euro |
| a) Ein Platz pro qm Fläche
(In die Fläche wird der Abstellraum
für das Fahrzeug eingerechnet) | 1,20 |
| b) Ein Platz pro qm Fläche mit Bank | 1,50 |
| c) Imbiss-Stände je lfd. Meter | 6,10 |
| 2. <u>Jahrmarktgebühren für beide Jahrmarktstage:</u> | |
| a) Für das Anbieten von Neuheiten und
Imbiss-Stände je lfd. Meter | 6,10 |
| b) Alle übrigen Verkaufsplätze je lfd. Meter | 5,10 |

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Müllheim, den 2. Oktober 2001

Der Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Müllheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

April 2005